

RTA Runder Tisch Amateurfunk
Herrn Hans Jörg Unglaub, DL4EBK
Geschäftsstelle
Lindenallee 4

Eingang: 25. Oktober 2002

34225 Baunatal

Bonn, 21. Oktober 2002

EMV-Jahresbeiträge für Funkamateure nach der neuen EMV-Beitragsverordnung
Ihr Schreiben vom 04.09.2002

Sehr geehrter Herr Unglaub,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.09.2002, zu deren Beantwortung ich erst jetzt in der Lage bin, weil eine Detailklärung durch die Regulierungsbehörde erforderlich wurde. Ich bitte Sie, diese Verzögerung zu entschuldigen. In der Sache selbst ergibt sich folgende Situation.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2000, aber auch um eine höhere Transparenz bei der Beitragsberechnung und – bemessung zu erzielen, war die Novellierung der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 (EMVBeitrV) erforderlich geworden. Die EMVBeitrV wurde nach Maßgabe des neuen § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) überarbeitet.

Paragraph 11 Abs. 2 Satz 2 legt u.a. fest, dass die Beitragssätze so zu bemessen sind, dass die Anteile an den Gesamtkosten den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet werden. Die zur Erfüllung der o.a. Aufgaben entstehenden Gesamtkosten werden daher durch die Kosten- und Leistungsrechnung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfasst und verursachungsgerecht den jeweiligen Funkdiensten/Funkanwendungen zugeordnet.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.11.2000 folgend, wird von den entstandenen Gesamtkosten gemäß § 3 Abs. 1 der EMVBeitrV der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil beitragsmindernd mit 25 Prozent berücksichtigt.

Die für die Jahre 1999 bis 2002 festgesetzten Jahresbeiträge entsprechen daher in allen Positionen dem tatsächlich entstandenen Aufwand – abzüglich des in der EMVBeitrV festgelegten Selbstbehaltes – für die in § 11 Abs. 1 EMVG genannten Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Bezugseinheit „je Zulassung zum Amateurfunkdienst“ aus § 11 Abs. 2 EMVG i.V.m. § 1 der EMVBeitrV resultiert. Danach ist jeder Inhaber einer Frequenzzuteilung beitragspflichtig. Da die Gesamtkosten den einzelnen sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt worden sind, aufwandsbezogen zugeordnet werden, und mit der Frequenzzuteilung die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst erteilt wird, war dies entsprechend den o.a. Regelungen als Bezugseinheit festzulegen.

Der von Ihnen angesprochene Vertrauensschutz wurde in § 3 Abs. 2 der EMVBeitrV berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nach der notwendig gewordenen Novellierung der Beitragsverordnung kein Beitragspflichtiger schlechter gestellt wird, als er nach der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 12. November 1993 für das Jahr 1999 gestellt worden wäre.

Um für die Betroffenen nach der Novellierung der Beitragsverordnung unzumutbare jährliche Beitragsschwankungen weitestgehend zu vermeiden, wurde der Beitrag für die Jahre 1999 bis einschließlich 2002 auf einen gleichbleibenden Jahresbeitrag festgesetzt. Da der Verordnungsgeber mit der Herausgabe der neuen EMVBeitrV dem gesetzlichen Auftrag in vollem Umfang nachgekommen ist, bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie keine Möglichkeit besteht, einzelne Beitragspositionen zu verändern.

Ich hoffe, mit dieser Stellungnahme zur Klarheit in der Sache beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

von Schilling